

UNGÜLTIG!

Dem Genehmigungsinhaber

Nr. 1 zu

Archivzwecken überlassen



Fleisburg, den 09. SEP. 1980

Kraftfahrt-Bundesamt

I. A.

Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. 9706

für die Zugmaschinen

Typ E 7

Auf Grund des § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) wird der

Firma Holder KG

in 7064 Remshalden-Grünbach

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeuge die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

- A. Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnisgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und / oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt auch zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigungen von Abdrucken oder Ablichtungen der Allgemeinen Betriebserlaubnis sind durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis als „Zweitausfertigung“ zu kennzeichnen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erstreckt sich auf die Ausführungen

- "A" Größenbezeichnung der Bereifung 4.00 - 8 Impl. 2 PR,
- "B" Größenbezeichnung der Bereifung 6 - 9 AS 2 PR,
- "C" Größenbezeichnung der Bereifung 4.00 - 12 Impl. 2 PR oder 4 PR,
- "D" Größenbezeichnung der Bereifung 6 - 12 AS 2 PR.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Antriebsmaschine:

Hersteller:	Lombardini Fabbrica Italiana Motori, Reggio/Italien
Typ:	LA 300
Leistung:	7 PS bei 3600 U/min
Hubraum (abgerundet):	297 cm ³
Leergewicht:	Ausf. "A": 160 kg oder 164 kg Ausf. "B": 173 kg Ausf. "C": 165 kg oder 169 kg Ausf. "D": 178 kg
Zulässiges Gesamtgewicht:	250 kg
Zulässige Achslast:	250 kg
Betriebsbremsanlage:	mechanisch

Höchstgeschwindigkeit:	Ausf. "A":	14,3 km/h
	Ausf. "B":	16,8 km/h
	Ausf. "C":	17,9 km/h
	Ausf. "D":	19,4 km/h
Standgeräusch:		79 dB (A) N
Fahrgeräusch:		84 dB (A) N
Anhängekupplung:		Prüfzeichen \sim M 3039
Maße über alles:		
Länge: je nach Holmenstellung:		1620 mm - 1735 mm
Breite:		860 mm
Höhe: je nach Holmenstellung	Ausf. "A":	950 mm - 1335 mm
	Ausf. "B":	985 mm - 1370 mm
	Ausf. "C":	995 mm - 1380 mm
	Ausf. "D":	1020 mm - 1405 mm

C. Mit dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis ist genehmigt, daß - abweichend von

§ 47 Abs. 3 StVZO - die Mündung des Auspuffrohres unter einem Winkel von 90° zur Fahrzeugängsachse nach links und unter einem Winkel von 25° zur Fahrbahn hin gerichtet ist,

§ 59 Abs. 1 StVZO - das Fabrikschild auf dem Getriebedeckel fahrzeugmittig angebracht ist.

Das Fahrzeug darf nur mit einem Anhänger des Typs 255 desselben Herstellers verbunden werden.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen die ausziehbaren Rückstrahler in die äußerste Endstellung gebracht und dort festgeklemmt sein.

D. Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet oder von Fußgängern an Holmen geführt wird. Werden Fahrzeugbriefe ausgefüllt, so ist auf Seite 2 unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, in Zeile 1 einzutragen: "Zugmaschine". Im übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u. a. unter Nr. 33, Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C. aufzunehmen.

Flensburg, den 26. August 1975
In Vertretung
Otto

Beglaubigt:

J. Kegel

Regierungsassistent z. A.

Gutachten

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis

des
Technischen Überwachungs-Vereins Stuttgart e.V.
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr - Typprüfstelle
Stuttgart

Art des Fahrzeugs: Zugmaschine	Typ: E 7	Hersteller/ VANHORN Holder KG, 7064 Remshalden-Grunbach
--	--------------------	--

Leistungen:

- A : Größenbezeichnung der Bereifung: 4,00 - 8 Impl. 2 PR
- B : Größenbezeichnung der Bereifung: 6 - 9 AS 2 PR
- C : Größenbezeichnung der Bereifung: 4,00 - 12 Impl. 2 PR oder 4 PR
- D : Größenbezeichnung der Bereifung: 6 - 12 AS 2 PR

Zu den Angaben des Kraftfahrzeugbriefes

<p>Art des Kraftfahrzeugs: Zugmaschine</p> <p>Fahrgestell: Holder KG, Remshalden-Grunbach Hersteller: E 7 Typ: E 7</p> <p>Antriebsmaschine: /Reggio/Italien Hersteller: Lombardini Fabbrica Italiana Motori Typ: LA 300 Antriebsart: Verbrennungsmaschine-Ottomotor Leistung: 7 PS bei 3600 U/min (5 kW/3600 min⁻¹) 297 kW bei Elektrom.: 297 kW</p> <p>Hubraum (abgerundet): 299,4 cm³ Hubraum (tatsächlicher): 299,4 cm³</p> <p>Aufbau: Holder KG, Remshalden-Grunbach Hersteller: s.Nr. 1 Art: -</p> <p>Sitzplätze (einschl. Führerplatz): - davon Notsitze: -</p> <p>Stehplätze: - Liegeplätze: -</p> <p>Laderaum: Länge: - mm Breite: - mm Höhe: - mm</p> <p>Ladefläche (b. Kombi): - m² Fassungsvermögen (bei Kesselwagen): - m³</p> <p>Gewichte: Leergewicht: 160 kg Nutzlast (b. Fz. m. Güterlader.): - kg Auflegeast (b. Sattelzgm.): 250 kg Zul. Gesamtgewicht: - kg Zul. Achslasten: vorn: 250 kg hinten: 250 kg</p>	<p>6. Fahrwerk: Rad Art: Rad u./od. Gleisk.: Rad Räderzahl (ohne Ersatzräder): 2 Zahl der angetr. Achsen: 1 Radstand: - mm Art der Bereifung: vorn: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX (einf.-dopp.) Luft-Elastic-Eisen mitten: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX (einf.-dopp.) Luft-Elastic-Eisen hinten: XXXXXXXXXXXX (einf.-dopp.) Luft-Elastic-Eisen Größenbezeichnung: XXXXXXXXXXXX Mindestgröße der Bereifung: (b. Zgm. zul. Größen) vorn: - mitten: 4,00 - 8 Impl. 2 PR hinten: 4,00 - 8 Impl. 2 PR</p> <p>7. Art der Betriebsbremse: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX mech., Drückt., Hydraulik, Saugl., elektr.</p> <p>8. Anhängerkupplung: ja/nein xx Typ: M 3039 Prüfzeichen: M 3039</p> <p>9. Höchstgeschwindigkeit: 14,3 km/h</p> <p>10. Standgeräusch: 3680 U/min d. Antriebsmasch. 79 dB (A) (ermittelt bei 84 U/min d. Antriebsmasch.) Fahrgeräusch: 84 dB (A)</p> <p>11. Motorbremsgeräusch: Ebene: - dB (A) Gefälle: - dB (A)</p>
--	---

x) Nicht selbsttätig

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis

Technischen Überwachungs-Vereins Stuttgart e.V.
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr - Typprüfstelle
Stuttgart

1 des Fahrzeugs: Zugmaschine	Typ: E 7	Hersteller/ Vertriebsfirma : Holder KG, 7064 Remshalden-Grunbach
--	--------------------	---

Weitere technische Angaben

Antriebsmaschine:	Typz.: -	13. Maße über alles: (einschl. Verdeck oder Spiegel)
Zahl der Zylinder: 1	Takt: Viertakt	Länge: 1620-1735 mm
Kühlung: Wasser /Luft	Bohrung: 76 mm	Breite: 860 mm
Funkentstört: ja nein	Kolbenhub: 66 mm	Höhe: 950-1335 mm

Fahrwerk:		Lenkung: Stablenkung Holmenlenkung
Felgengröße, vorn: -		Hersteller: Holder KG, Remshalden-Grunbach
mitlen: -		Typ: -
hinten: 2,50 A x 8		Übersetzung: -
Breite d. überstr. Ringfläche:) § 32 Abs. 2 StVZO mm		Kraftstoffbehälter, Inhalt: 3,3 l
Größe d. äußeren Radius:) erfüllt mm		Aufsattelkupplung (b. Sattelzgm.): ja /nein
Fahrgestellgewicht (o. Fahrerhaus): - kg		Prüfzeichen: -
Fahrgestellgewicht (m. Fahrerhaus): - kg		Abschleppvorrichtung, vorn ja /nein
Tragfähigkeit des Fahrgestells: - kg		b) Abgasschalldämpfer
Schalldämpfer, Art: a) Luftfilter		b) Nach Z.-Nr. S 1800 07-08
Typ: a) Nach Z.-Nr. 1800 020 0001		b) G. Lafranconi, Mandello del Lario/ Holder KG
Hersteller: a) Sträß, Wendlingen		/Remshalden-Grunbach
Auspuffrohr, Lage: Linke Fahrzeugseite		Mündung: Unter Winkel von 90° zur Fahrzeuglängsachse nach links u. unter Winkel
Mündung: Unter Winkel von 90° zur Fahrzeuglängsachse nach links u. unter Winkel		/von 25° zur Fahrbahn gerichtet
Sitz des Fabrik Schildes: Auf Getriebedeckel angenietet		Sitz der Fahrgestellnummer: Im Getriebegehäuse, rechte Fahrzeugseite eingeschlagen
Sitz der Fahrgestellnummer: Im Getriebegehäuse, rechte Fahrzeugseite eingeschlagen		Sitz der Motornummer: Am Kurbelgehäuse, linke Fahrzeugseite
Sitz der Motornummer: Am Kurbelgehäuse, linke Fahrzeugseite		Fahrgestellnummern-Serie: 10 000 und folgende
Fahrgestellnummern-Serie: 10 000 und folgende		Abmessung des hinteren Kennzeichens: -
Zul. Anhängelast: Anhänger mit Bremse: - kg		Zul. Anhängelast: Anhänger ohne Bremse: - kg
Anhängelast ohne Bremse: - kg		Spurweiten (nur für Zgm.): vorn: - mm
Spurweiten (nur für Zgm.): hinten: 270 mm		hinten: 270 mm
		verstellbar auf: - mm
		verstellbar auf: 555 mm

Kraftübertragung:		
Getriebeart: Zahnrad-Wechselgetriebe		Kupplung, Art: Einscheiben-Trockenkupplung
Hersteller: Holder KG, Remshalden-Grunbach		Hersteller: Fichtel u. Sachs AG, Schweinfurt
Anzahl der Gänge: 4 V / 3 R		Anteil auf Vorder- / Hinter- / alle Räder
Übersetzung in vorderen verschiedenen Getriebegruppen: 1.-3. V. u. R.-Gänge: i = 65,28,4. V. Gang: /18,6		
Übersetzung des Ausgleichgetriebes: i = V: 210, 19/114, 23/69, 19/18, 65 R: 210, 19/114, 23/69, 19		
Gesamtübersetzung, Motor/Achse: i =		

Bremsen:		
Betriebsbremse, Art: Handhebelbetätigte Innenbackenbremse		auf alle Räder wirkend
Feststellbremse, Art: -		auf - Räder wirkend
Zusatzbremse, Art: -		auf - Räder wirkend
Lenkbremse (b. Zgm.), Art: Durch Trennen der Antriebsachse mittels Handhebel (Lenkhilfe nach vor		/wärts links und rückwärts rechts)
Art der Verriegelung: -		
Hersteller: Holder KG, Remshalden-Grunbach		Feststellbremse: -
Typ: Nach Z.-Nr. S 1800 07-15		
Bei Druckluft Höhe des Vorratsdruckes: - atü		
Luftbehälter, Anzahl: -		Inhalt: - m³

Maße über alles:

Länge: je nach Holmenstellung: 1620 mm - 1735 mm
Breite: 860 mm
Höhe: je nach Holmenstellung:
Ausf. „A“: 950 mm - 1335 mm
Ausf. „B“: 985 mm - 1370 mm
Ausf. „C“: 995 mm - 1380 mm
Ausf. „D“: 1020 mm - 1405 mm

C. Mit dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis ist genehmigt, daß abweichend von § 47 Abs. 3 StVZO - die Mündung des Auspuffrohres unter einem Winkel von 90° zur Fahrzeuglängsachse nach links und unter einem Winkel von 25° zur Fahrbahn hin gerichtet ist. § 59 Abs. 1 StVZO - das Fabrikschild auf dem Getriebedeckel fahrzeugmittig angebracht ist.

Das Fahrzeug darf nur mit einem Anhänger des Typs 255 desselben Herstellers verbunden werden.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen die ausziehbaren Rückstrahler in die äußerste Endstellung gebracht und dort festgeklemmt sein.

D. Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet oder von Fußgängern an Holmen geführt wird. Werden Fahrzeugbriefe ausgefüllt, so ist auf Seite 2 unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, in Zeile 1 einzutragen: „Zugmaschine“. Im übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u. a. unter Nr. 33, Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C. aufzunehmen.

Flensburg, den 26. August 1975
In Vertretung
Otto

Beglaubigt:

Flegel

Regierungsassistent z. A.

Dienststempel

Merkblatt

für den Betrieb von HOLDER-Einachserschleppern

A. Anhängerbetrieb

1. Wir machen darauf aufmerksam, daß neu in Verkehr kommende Anhänger gemäß StVZO § 18 Abs. 6 bauartgenehmigt sein müssen. Der Fahrzeughalter ist nach StVZO § 18 Abs. 5 verpflichtet, diesen Abdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis für den Anhänger aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen.
2. Eisenbereifte Fahrzeuge, die an Einachserschleppern angehängt werden, müssen gemäß StVZO § 41 Abs. 13 eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und feststellbar ist. Dasselbe gilt für eisenbereifte land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen hinter Einachserschleppern, sofern deren Leergewicht das Leergewicht des ziehenden Einachserschleppers übersteigt.
3. Der Anhänger hinter dem Einachserschlepper muß im Straßenverkehr folgende Beleuchtungs- und Blinkanlage haben: 2 rote Schlussleuchten gemäß § 53 Abs. 3, 2 rote Dreieck-Rückstrahler gemäß § 53 Abs. 4 sowie 2 paarweise angebrachte Blinkleuchten an der Rückseite gemäß § 54 Abs. 4.

B. Führerscheinplicht

1. Ein Führerschein ist nicht erforderlich, wenn der Einachserschlepper von einem Fußgänger an Holmen geführt wird.
2. Der Führer eines Einachserschleppers braucht, wenn er den Einachserschlepper vom Sitz eines angehängten Fahrzeuges oder einer angehängten land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschine lenkt, einen Führerschein Klasse 4.

C. Zulassung und Kennzeichnung

Die im § 18 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gewährte Ausnahme von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren gelten nur für Einachserschlepper, soweit sie für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden. Der Fahrzeughalter ist nach StVZO § 18 Abs. 5 verpflichtet, diesen Abdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis für den Schlepper aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

A. Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnisgerechte Fertigung nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt auch zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis nur ausfertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen tech-

nischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigungen von Abdrucken oder Ablichtungen der Allgemeinen Betriebserlaubnis sind durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis als „Zweitausfertigung“ zu kennzeichnen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erstreckt sich auf die Ausfüllungen

- „A“ Größenbezeichnung der Bereifung 4.00-8 Impl. 2 PR,
- „B“ Größenbezeichnung der Bereifung 6-9 AS 2 PR,
- „C“ Größenbezeichnung der Bereifung 4.00-12 Impl. 2 PR oder 4 PR,
- „D“ Größenbezeichnung der Bereifung 6-12 AS 2 PR.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:
Antriebsmaschine:

Hersteller: Lombardini Fabbrica

Italiana Motori, Reggio/Italien

Typ: LA 300

Leistung: 7 PS bei 3600 U/min.

Hubraum (abgerundet): 297 cm³

Leergewicht: Ausf. „A“: 160 kg oder 164 kg

Ausf. „B“: 173 kg

Ausf. „C“: 165 kg oder 169 kg

Ausf. „D“: 178 kg

Zulässiges Gesamtgewicht: 250 kg

Zulässige Achslast: 250 kg

Betriebsbremsanlage: mechanisch

Höchstgeschwindigkeit:

Ausf. „A“: 14,3 km/h

Ausf. „B“: 16,8 km/h

Ausf. „C“: 17,9 km/h

Ausf. „D“: 19,4 km/h

Standgeräusch: 79 dB (A) N

Fahrgeräusch: 84 dB (A) N

Anhängekupplung: Prüfzeichen ~ M 3039

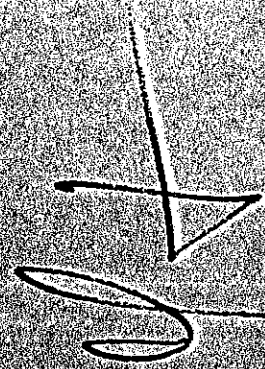
HOLDER


Bescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die einachsige Zugmaschine mit der Fahrgestell-Nr. dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ — Ausführung entspricht.

7418 Metzgingen, den

Gebr. HOLDER


Dr. Seitz


Dr. Fahr

Kraftfahrt-Bundesamt

422 - 091



Allgemeine Betriebserlaubnis Nr. 9706

für die Zugmaschinen
Typ E 7

Auf Grund des § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) wird der

Firma Holder KG
in 7064 Remshalden-Grunbach

für die obenbezeichneten, von ihr reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeuge die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.